

Beitrags- und Gebührenordnung des SV 1919 Ober-Olm e.V.

(gemäß §7 der Vereinssatzung)

1. Grundlage für diese Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist jedoch kein Bestandteil der Satzung.
2. Die Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Über Änderungen der Gebühren und Beiträge bis 20% kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
4. Monatsbeiträge:

Beitragsgruppe	Monatsbeitrag
Aktive Mitglieder (Erwachsene über 18 Jahre)	10,00 € / Monat
Passive Mitglieder (Erwachsene über 18 Jahre)	5,00 € / Monat
Ermäßigt (Kinder, Schüler, Studenten, Rentner; Nachweis ist jährlich vorzuzeigen)	6,00 € / Monat
Familie	15,00 € / Monat
Fördermitglieder	Mindestens 1,00 € / Monat, höherer Beitrag kann jährlich selbst festgelegt werden

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Eine Änderung des selbst festgelegten Beitrags eines Fördermitglieds muss dem Vorstand Finanzen bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr vorliegen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 1. Februar fällig.
8. Mitglieder die sich nicht am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten zum Fälligkeitstermin eine Rechnung über den zu zahlenden Jahresbeitrag. Für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellt der Verein eine Aufwandsentschädigung von EUR 5,00 / Jahr in Rechnung.
9. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:
Volksbank Alzey-Worms,
IBAN: DE12 5509 1200 0084 2611 06
BIC: GENODE61AZY
Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
11. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 je Vorgang. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften ohne Angabe von Gründen.
12. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Feriencamps usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.